



Statuten

Tennisclub Lengnau

Ausgabe 1996

Postadresse:

Tennisclub Lengnau

Postfach 395

2543 Lengnau

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Tennisclub Lengnau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Lengnau BE. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) und der dazugehörenden Unterverbände (Regionalverband/Tennis-Vereinigung).

Art. 2 Der TC Lengnau bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes.

II. Arten der Mitgliedschaft

Art. 3 Der TC Lengnau umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 4 Als Aktivmitglied kann jede Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, aufgenommen werden. Lehrlinge bis zum Lehrabschluss und Studenten bis zum zurückgelegten 24. Altersjahr bezahlen den Junioren-A-Beitrag. Konkubinatspaare, welche an derselben Adresse wohnen, gelten auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, als Ehepaare. Sollten sich diese trennen, wird das Jahr der Trennung jeweils als Einzelmitglied verrechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Der Beschluss wird durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit gefasst.

Art. 6 Die Junioren sind in zwei Kategorien aufgeteilt:

- Junioren B sind Jugendliche bis zu dem ihrem 15. Geburtstag folgenden Jahresende
- Junioren A sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende

Art. 7 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Lengnau, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 8 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss des Vorstandes wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt unter Beilage der Club-Statuten. Die Unterzeichnung der Anmeldung verpflichtet zur finanziellen Leistung.

Art. 9 Wer dem TC Lengnau beitrifft, unterzieht sich dessen Reglementen und Statuten.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 10 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

Art. 11 An der Generalversammlung sind nur Aktiv- und Junioren-A-Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.

- Art. 12 Passivmitglieder sind auf den Clubanlagen des TC Lengnau willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 13 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 14 In den Vorstand können nur Aktiv- und Junioren-A-Mitglieder gewählt werden.
- Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen an der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
- Art. 16 Fälligkeiten der Beiträge: Für bisherige Mitglieder und Neumitglieder gilt 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.
- Art. 17 Mitglieder, die ihren finanziellen Leistungen nicht termingerecht nachkommen, sind nicht mehr spielberechtigt; insbesondere werden sie von den Clubturnieren ausgeschlossen. Nicht zahlende Mitglieder werden jeweils ab dem 1.8. namentlich auf einer Liste im Clubhaus erwähnt.
- Art. 18 Mitglieder, die nach dem 31. Juli in den Club aufgenommen werden, bezahlen den halben Jahresbeitrag.
- Art. 19 Über den teilweisen Erlass des Mitgliederbeitrages oder die Stundung desselben in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand auf schriftliches, begründetes Gesuch hin.

V. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 20 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf die Generalversammlung erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Aus-tretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 21 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

VI. Organisation

- Art. 22 Organe des TC Lengnau sind:
- die Generalversammlung
 - die Spezialkommission
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Spielkommission
- Art. 23 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor dem 31. März des folgenden Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern vierzehn Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls vierzehn Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 25 In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 26 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn sie die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. Diese Abstimmung erfolgt offen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, ausgenommen bei den Art. 5, 37 und 38. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, die Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr.

Art. 28 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 29 Der Vorstand soll aus mindestens sieben, höchstens aber 9 Mitglieder bestehen, nämlich für die Departemente:

- | | |
|----------------------|------------------|
| - Präsidium | - Spielleitung |
| - Vize-Präsidium | - Rechnungswesen |
| - Sekretariat | - Anlage |
| - Adressen & Inkasso | - Junioren |
| - Beisitz | |

Art. 30 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 31 Für den Tennisclub Lengnau zeichnen rechtsverbindlich das Präsidium oder Vize-Präsidium, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt das Rechnungswesen und der Präsident Einzelunterschrift.

Art. 32 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder.

Art. 34 Dem Vorstand steht über das genehmigte Budget hinaus eine Kompetenz bis zu Fr. 3'500.-- pro Jahr zu.

Art. 35 Die Spielkommission besteht aus 3 - 7 Mitgliedern, sie konstituiert sich selbst. Sie organisiert und überwacht den Spielbetrieb.

Art. 36 Die Rechnungsrevisoren. Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Geschäftsführung des Departementes Rechnungswesen und haben an der Generalversammlung Antrag und Bericht zu erstatten. Die Revisoren scheiden gestaffelt nach zweijähriger Tätigkeit aus, der ausscheidende Revisor wird durch den Ersatzrevisor ersetzt. Die Generalversammlung wählt alljährlich einen Ersatzrevisoren. Ausgeschiedene Revisoren können nach einem Unterbruch von 2 Jahren wiedergewählt werden.

VII. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 37 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden, für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 38 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 39 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. März 1977 angenommen und an der Generalversammlung vom 22. Februar 1985 und 29. März 1996 revidiert.

Tennisclub Lengnau

Gez. J. Spahr

gez. Annick Maillard

Jürg Spahr
Präsidium

Annick Maillard
Sekretariat

Lengnau, im Juni 1996/spj